

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative
gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur
Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Drucksache 6/4450 -**

„Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“

A Problem

Mit der Volksinitiative wird das Ziel verfolgt, die Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen und eine höhenabhängige Abstandsregelung in die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

B Lösung

Mit dem von der Volksinitiative vorgelegten Gesetzentwurf sollen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten, damit § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB Anwendung findet.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Volksinitiative abzulehnen und einer EntschlieÙung zuzustimmen. Mit der EntschlieÙung wird im Wesentlichen festgestellt, dass die im Landesenergiekonzept festgehaltenen Rahmenbedingungen und Zielstellungen die Grundlage für den im Land angestrebten Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien bilden und die Entwicklung von Windeignungsgebieten, Netzausbau sowie die Schaffung von Speicherkapazitäten im Einklang mit der Umwelt und unter Beteiligung der Bürger und Gemeinden fortzuentwickeln sind.

Des Weiteren wird in der Entschließung unter anderem hervorgehoben:

Die energiepolitischen Ziele und die dazu notwendigen Maßnahmen schlagen sich in der Fortentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms und in den Feststellungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nieder. Zur Stärkung der Akzeptanz für Windenergieanlagen wird auf eine schonende Ausweisung von Windenergieflächen geachtet. Die bundesrechtlich vorgesehenen Schallschutzgrenzen für Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten sind bei der Planung und Errichtung der Anlagen zwingend einzuhalten. Die Empfehlung der Landesregierung, Schutzabstände flächendeckend auf 1.000 m zu geschlossener Bebauung und 800 m zu Splittersiedlungen zu erweitern, hat sich auch in der Planungs- und Genehmigungspraxis anderer Bundesländer überwiegend bewährt. Den Festlegungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Schaffung von „substanziellem Raum“ für die Windenergienutzung zugrunde zu legen. Dadurch leistet Mecklenburg-Vorpommern seinen Beitrag zum Erreichen der bundespolitischen Ziele der Energiewende. Abschließend wird festgestellt, dass die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfes mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Die Landesregierung wird im Rahmen der Entschließung gebeten, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Volksinitiative auf Drucksache 6/4450 abzulehnen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag stellt fest:

1. Die in der energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern (Landesenergiekonzept) festgehaltenen Rahmenbedingungen und Zielstellungen bilden die Grundlage für den im Land angestrebten Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien. Entwicklung von Windeignungsgebieten, Netzausbau und die Schaffung von Speicherkapazitäten sind dabei im Einklang mit der Umwelt und unter Beteiligung von Bürgern und Gemeinden (Bürgerbeteiligungsgesetz) fortzuentwickeln. Diese energiepolitischen Ziele des Landes und die dazu notwendigen Maßnahmen schlagen sich dabei nicht nur in der Fortentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms, sondern auch in den Feststellungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nieder.
2. Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu stärken, wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits heute auf eine schonende Ausweisung von Flächen für Windenergie geachtet. So dürfen beispielsweise Wohn-, Erholungs-, Naturschutz-, Vogelschutz- und Tourismusgebiete, Nationalparks, Biotope sowie Einzugsgebiete von Bau- und Bodendenkmalen nicht bebaut werden. Zudem müssen Gutachten eingeholt werden, um sicherzustellen, dass Naturschutzrichtlinien, gesetzliche Vorschriften und Bürgerinteressen nicht verletzt werden.
3. Auch gibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz zwingend einzuhaltende Schallschutzgrenzen für Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten vor. Die daraus folgenden Abstände zur Gesundheitsvorsorge sind bei jeder Planung und Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten.
4. Zudem ist aus den Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse und Bauhöhen aus Gründen des Immissionsschutzes sowie der möglichen sogenannten optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 500 m bis 800 m erforderlich. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wurde die Empfehlung der Landesregierung für diese Schutzabstände in Mecklenburg-Vorpommern als einem der ersten Bundesländer flächendeckend auf 1.000 m zu geschlossener Bebauung und 800 m zu Splittersiedlungen erweitert. Dieser Abstand wurde mittlerweile auch in einigen anderen Bundesländern eingeführt und hat sich auch dort in der Planungs- und Genehmigungspraxis überwiegend bewährt.

5. Der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ist zudem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, in deren Ergebnis gemäß Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung der Windenergienutzung „substanzieller Raum“ zu verschaffen ist. Dadurch ist gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern seinen Beitrag zum Erreichen der bundespolitischen Ziele der Energiewende leistet.
6. Systematisch handelt es sich nicht um eine Gesetzesinitiative, die dem Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen ist. Es handelt sich vielmehr um die Ausfüllung der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, eine landesrechtliche Regelung im Bereich des Städtebaurechts zu treffen. Die Regelungen müssten daher in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs ist mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen.“

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Der Wirtschaftsausschuss

Dietmar Eifler

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Volksinitiative gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) auf Drucksache 6/4450 während seiner 100. Sitzung am 23. September 2015 beraten und federführend an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Energieausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 73. Sitzung am 8. Oktober 2015 über das Verfahren beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat in der 75. Sitzung am 5. November 2015 stattgefunden. Hierzu wurden zehn Sachverständige eingeladen und gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative auf Drucksache 6/4590 eine Stellungnahme abzugeben. Zudem hat der Wirtschaftsausschuss gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) einem Vertreter der Antragstellerin das Recht eingeräumt, im Rahmen der öffentlichen Anhörung die Volksinitiative zu erläutern.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 26. November 2015 sowie abschließend in seiner 78. Sitzung am 3. Dezember 2015 beraten.

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen und einer EntschlieÙung zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuss hat die Beschlussempfehlung rechtzeitig vorgelegt, sodass die Beschlussfassung des Landtages innerhalb der in § 9 Absatz 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes vorgesehenen Frist erfolgen kann.

II. Stellungnahme des mitberatenden Energieausschusses

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. November 2015 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte in einer Beschlussempfehlung zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf der Volksinitiative abzulehnen:

1. Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu stärken, wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits heute auf eine schonende Ausweisung von Flächen für Windenergie geachtet. So dürfen beispielsweise Wohn-, Erholungs-, Naturschutz-, Vogelschutz- und Tourismusgebiete, Nationalparks, Biotope sowie Einzugsgebiete von Bau- und Bodendenkmalen nicht bebaut werden. Zudem müssen Gutachten eingeholt werden, um sicherzustellen, dass Naturschutzrichtlinien, gesetzliche Vorschriften und Bürgerinteressen nicht verletzt werden.

2. Auch gibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz zwingend einzuhaltende Schallschutzgrenzen für Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten vor. Die daraus folgenden Abstände zur Gesundheitsvorsorge sind bei jeder Planung und Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten.
3. Darüber hinaus bittet der Ausschuss die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen.
4. Zudem ist aus den Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse und Bauhöhen aus Gründen des Immissionsschutzes sowie der möglichen sogenannten optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 500 m bis 800 m erforderlich. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Erwartung größerer und leistungstärkerer Anlagen wurde die Empfehlung der Landesregierung für diese Schutzabstände in Mecklenburg-Vorpommern als einem der ersten Bundesländer flächendeckend auf 1.000 m zu geschlossener Bebauung und 800 m zu Splittersiedlungen erweitert. Dieser Abstand wurde mittlerweile auch in einigen anderen Bundesländern eingeführt und hat sich auch dort in der Planungs- und Genehmigungspraxis überwiegend bewährt.
5. Der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ist zudem ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, in deren Ergebnis gemäß Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung der Windenergienutzung „substanzieller Raum“ zu verschaffen ist. Dadurch ist gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern seinen Beitrag zum Erreichen der bundespolitischen Ziele der Energiewende leistet.
6. Systematisch handelt es sich nicht um eine Gesetzesinitiative, die dem Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen ist. Es handelt sich vielmehr um die Ausfüllung der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, eine landesrechtliche Regelung im Bereich des Städtebaurechts zu treffen. Die Regelungen müssten daher in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs ist mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Zu Beginn der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative auf Drucksache 6/4450 hatte einer der drei anwesenden Vertreter der Volksinitiative, der Vorsitzende des Aktionsbündnisses gegen unkontrollierten Windkraftausbau „FREIER HORIZONT“, gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes die Gelegenheit, die Volksinitiative zu erläutern.

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4450 haben als Sachverständige der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, der Vorsitzende von WindEnergy Network e. V., der Landesvorstand BWE Mecklenburg-Vorpommern, der Geschäftsführer des ECOLOG-Instituts für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, der Geschäftsführer des Landestourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und Vorsitzende des Planungsverbandes Westmecklenburg, der Bürgermeister der Gemeinde Süderholz und eine Vertreterin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Psychologie ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Ein Vertreter der Universität Regensburg hat eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, jedoch nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen.

Das Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau FREIER HORIZONT e. V. hat unaufgefordert zu dem von den Fraktionen zum Gesetzentwurf erarbeiteten Fragenkatalog Stellung genommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und aus den mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Vorsitzende des Aktionsbündnisses gegen unkontrollierten Windkraftausbau „FREIER HORIZONT“ hat erklärt, Gegenstand der Volksinitiative, die von etwa 22.000 Bürgern des Landes unterstützt werde, sei eine dynamische Abstandsregelung zur Wohnbebauung, die das Zehnfache der Höhe der Windenergieanlage betragen sollte. Da die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Psyche und die Gesundheit der Menschen bislang nur unzureichend untersucht worden seien, bestehe eine besondere Vorsorgepflicht des Gesetzgebers in Bezug auf den Schutz der Gesundheit. Die bisherigen Regelungen würden von den Betroffenen als völlig unzureichend empfunden. Daher gebe es dringenden Handlungsbedarf, auf den Ausbau von Windenergieanlagen zu reagieren. Zu diesem Zweck sei die Länderöffnungsklausel vom Bundestag beschlossen worden. Danach obliege es den Bundesländern, bis zum 31. Dezember 2015 die Abstände festzulegen. Die Einführung einer gesetzlichen Abstandsregelung sei ein wichtiger Schritt im Interesse der hier lebenden Menschen, der Natur und der Wirtschaft des Landes. Sie trage dazu bei, Konflikte im Rahmen der Energiewende zu lösen. Ihm sei klar, dass durch eine solche Regelung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung in Frage gestellt würden. Es sei aber notwendig, die Abstände zur Wohnbebauung dynamisch den rasanten Höhenentwicklungen dieser Anlagen anzupassen. Ein Abstand von 1.000 m sei eingeführt worden, als die Anlagen noch 100 m hoch gewesen seien. Nunmehr würden über 200 m hohe Anlagen errichtet. Die Abstände dürften daher nicht gleich bleiben. Ziel sei es, die „Verspargelung“ der Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern einzudämmen. Es müsse mehr Rechtssicherheit für Bürger und Kommunen geschaffen werden. Als Kompromiss werde vorgeschlagen, dass der Landtag die bis zum 31. Dezember 2015 geltende Länderöffnungsklausel wenigstens in einer zweckmäßig erscheinenden Form wahrnehme.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Greifswald hat dargelegt, dass Windenergieanlagen privilegiert im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB seien, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden und die ausreichende Erschließung gesichert sei. Dabei spielten insbesondere die Belange der Nachbarn eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich des von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärms sei die TA Lärm maßgeblich, die eine Differenzierung der Schutzwürdigkeit der Betroffenen nach den jeweiligen bauplanungsrechtlichen Gebieten vorsehe. Die Frage, ob eine Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf die nähere Wohnbebauung entfalte, sei anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Ein Schattenwurf von nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr sei zumutbar. Der Blick in eine unverbaute Landschaft sei regelmäßig nicht rechtlich geschützt. Auch der Erholungswert der Landschaft vermittele keinen Drittschutz. Zudem könne sich ein Nachbar nicht auf die Wertminderung seines Grundeigentums berufen.

Windenergieanlagen, die nicht privilegiert im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB seien, seien gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtige und die Erschließung gesichert sei. Die nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zulässige Konzentrationsplanung für grundsätzlich privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich erfolge im Land durch die Ausweisung von Zielen der Raumordnung in den Raumordnungsplänen der Planungsverbände. Auf der Grundlage der Raumordnungsplanung werde die gemeindliche Bauleitplanung durchgeführt. Sofern die 10-H-Regelung eingeführt werde, müssten die Grundlagen der Planungsentscheidung geändert und ganz neue Planungen vorgenommen werden. Es sei auch noch nicht klar, welche Auswirkungen dieser Gesetzentwurf auf die Nutzung der Windenergie im Land haben werde. Trotz der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB sei es bei der Privilegierung der Windenergie in § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB und bei der Planungsbefugnis nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB geblieben. Es müsse ein abgewogenes Verhältnis dieser drei Regelungsbereiche gefunden werden. Mit der Annahme der 10-H-Regelung würden Windenergieanlagen, die den Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur Wohnbebauung nicht einhielten, nicht privilegiert sein. Damit stehe das Instrument nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für diese Anlagen nicht zur Verfügung. Dieses Instrument komme nur dann zum Tragen, wenn eine Höhenbegrenzung im Raumordnungsplan aufgenommen werde. Hierzu gebe es allerdings noch keine Rechtsprechung. Im Gesetzentwurf seien zwar Regelungen in Bezug auf den Flächennutzungsplan getroffen worden, die Auswirkungen auf die Raumordnungspläne seien jedoch völlig außer Acht gelassen worden. Wenn es keine wirksame Konzentrationsregelung gebe, sei es auch nicht möglich, die privilegierten Vorhaben zu steuern. Die Gemeinden seien nach § 1 Absatz 4 BauGB bei der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, zu denen auch die Ausweisungen von Konzentrationszonen in den regionalen Raumentwicklungsplänen gehörten, gebunden. Nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens habe die Gemeinde die Möglichkeit, ein substantiell in der Raumordnung ausgewiesenes Konzentrationsgebiet zu verändern.

Der Vorsitzende von WindEnergy Network e. V. hat die Auffassung vertreten, dass das Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau „FREIER HORIZONT“ das Ziel verfolge, den Windenergieausbau im Land zu verhindern. Er hat festgestellt, dass es keinen unkontrollierten Ausbau von Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Vielmehr würden die Raumplanungs- und Genehmigungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften handeln.

Auf etwa 0,6 Prozent der Landesfläche seien bislang Windenergieanlagen errichtet worden. Die Volksinitiative sei nicht hinreichend begründet worden und es fehle an der Darlegung der Konsequenzen. Der Antrag suggeriere, dass sich der Windenergieausbau in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb staatlicher Kontrolle in einem rechtsfreien Raum vollziehe. Das treffe jedoch nicht zu. Der Antrag negiere die Wirksamkeit der Planungsinstrumente und die Ergebnisse der Rechtsprechung zu vielen Einzelfragen betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen. Die klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung könnten nicht erreicht werden, wenn der Gesetzentwurf angenommen werde. Die 10-H-Regelung sei auch nicht geeignet, die Akzeptanz der Windenergienutzung zu steigern. Folgen der Annahme dieser Regelung seien ein Ausbaustopp für die effizienten, modernen, großen Anlagen und die Ausweisung weiterer Flächen zur Nutzung von Windenergie, um die Ziele der Landesregierung zu erreichen. Es werde empfohlen, den Gesetzentwurf sowie den Kompromissvorschlag, soweit er zulässig sei, abzulehnen sowie die derzeitigen Abstände nicht zu verändern. Die energiepolitischen Ziele der Landesregierung seien mit den aktuellen Flächen und einer 10-H-Regelung nicht erreichbar.

Eine Kompensation mit größeren Offshore-Flächen sei nicht möglich, da eine Kürzung dieser Flächen um etwa 70 Prozent erfolgt sei. Eine Ausdehnung der Ausweisungsflächen würde voraussichtlich noch zu weiteren Akzeptanzproblemen führen.

Der Landesvorstand BWE Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass es in Bayern bereits eine 10-H-Regelung gebe, dort aber höchstwahrscheinlich der Windenergieausbau in Zukunft zum Erliegen kommen werde. Die 10-H-Regelung werde dazu führen, dass sich - bezogen auf die ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung - die Anzahl der Windenergieanlagen bei gleicher Nennleistung verdoppeln und die erzeugten Kilowattstunden und damit auch die Anzahl der versorgten Haushalte halbieren werden. Denn durch höhere Abstände würden kleinere, leistungsschwächere Anlagen gebaut, um den Auswirkungen aus den Abstandsregelungen zu begegnen. Die hohen, modernen Anlagen würden dann nicht mehr errichtet. Energiepolitisches Ziel des Landes sei es, einen Anteil von 6,5 Prozent an der bundesdeutschen Stromerzeugung in den kommenden zehn Jahren zu erreichen. Hieran könne bei Annahme der 10-H-Regelung nur festgehalten werden, wenn die auszuweisenden Flächen zur Nutzung von Windenergie verdoppelt würden. Wenn theoretisch von der maximal optimalen Position und Planung von Windenergieanlagen und einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ausgegangen werde, könnten in einem Eignungsraum 18 moderne Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung errichtet werden. Bei Einführung einer 10-H-Regelung könnten in diesem Eignungsraum nicht genügend hohe, dem Stand der Technik entsprechende moderne Windenergieanlagen errichtet werden. Es würden dann kleinere, leistungsschwächere Anlagen gebaut, sodass sich die Anlagenzahl hier automatisch verdoppeln würde, um die gleiche Leistung zu erzielen. Im Übrigen würden große, moderne Windenergieanlagen deutlich ruhiger laufen als kleinere Windenergieanlagen und deutlich höhere Leistungen, die dem Offshore-Bereich nahe kämen, erzielen. Damit leisteten sie einen höheren Beitrag zur Energiewende als viele kleinere Windenergieanlagen in einem Windpark.

Die Vertreterin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Psychologie hat mehrere Studien erwähnt, die sich mit der Frage des Bestehens eines Zusammenhanges zwischen Akzeptanz oder Belästigung und Abstand zu Windenergieanlagen beschäftigten. In den Jahren 1999 bis 2014 seien in Deutschland und der Schweiz vier Studien durchgeführt worden, bei denen mehr als 1.300 Anwohner an über 20 Standorten, die in einem Abstand bis zu 8,5 km von Windenergieanlagen entfernt wohnten, nach den Belästigungen durch Geräusche, Drehbewegungen, Rotorschatten, Rotor-Lichtreflexionen, Tages- und Nachtkennzeichnungen sowie nach den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen befragt worden seien. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die Geräusche und das Landschaftsbild im Durchschnitt als mittelstark belästigend wahrgenommen worden seien. 31 Prozent der Befragten hätten keine Geräusche wahrgenommen. 18 Prozent der Befragten fühlten sich gar nicht und 15 Prozent nur wenig belästigt. 10 Prozent der Befragten fühlten sich mindestens mittelmäßig belästigt und wiesen Symptome (z. B. gelegentliche Schlafprobleme) auf. Im Vergleich dazu fühlten sich etwa 16 Prozent der Anwohner durch den Verkehr belästigt. Im Rahmen der Geräuschstudie habe sich gezeigt, dass die Belästigungen bei einer Entfernung von 1.200 m geringer gewesen seien als bei einer Entfernung von 1.400 m und es auch darüber hinaus keinen linearen Abfall gegeben habe. Im Ergebnis habe daher kein bedeutsamer Zusammenhang zwischen Abstand, Akzeptanz und Belästigung festgestellt werden können, sofern die Immissionsschutzrichtlinien eingehalten würden. Andere bedeutsame Faktoren, die einen Einfluss auf die Belästigung oder Akzeptanz hätten, seien die Sicht auf die Anlagen, der Planungsprozess und eine finanzielle Beteiligung der Bürger. Es werde dafür plädiert, dass die Gemeinschaft aus der Beteiligung einer Kommune an Windenergieanlagen profitieren und dabei eine größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit erreicht werden sollte.

Der Geschäftsführer des ECOLOG-Instituts für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH hat mitgeteilt, dass sich Anwohner grundsätzlich durch die von Windenergieanlagen verursachten Immissionen (hörbarer Schall, Infraschall, Licht, Schattenwurf, elektrische und magnetische Felder), durch Veränderungen des Landschaftsbildes sowie durch die Rotorbewegung beeinträchtigt fühlten. Untersuchungen hätten ergeben, dass bei vielen bestehenden Windenergieanlagen ab Abständen von etwa 1.000 m der in reinen Wohn- und Kurgebieten für die Nacht zulässige Immissionswert von 35 dB (im Außenbereich) für hörbaren Schall unterschritten werde. Ab diesem Abstand könne davon ausgegangen werden, dass es keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die von modernen Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen gebe. Allerdings hänge der Grad der wahrgenommenen Störung durch ein Geräusch nicht nur von der Lautstärke, sondern auch von der Einstellung des Betroffenen zur Schallquelle und der Art des Schalls ab. Auch die von modernen Windenergieanlagen verursachten Infraschallimmissionen lägen bereits bei geringen Abständen deutlich unterhalb der durchschnittlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher sei davon auszugehen, dass die von Windenergieanlagen verursachten Infraschallimmissionen keine allgemeine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellten. Sofern eine Überschreitung der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfohlenen Werte in Bezug auf den Schattenwurf vorliege, gebe es die Möglichkeit, die Windenergieanlagen mit Lichtsensoren zu versehen, sodass eine Einhaltung der Werte entsprechend gesteuert und die Anlagen gegebenenfalls abgeschaltet werden könnten. Die auftretenden Lichtblitze könnten durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Beschichtung der Rotorblätter weitgehend vermieden werden.

Die störende Wirkung durch die nächtliche Beleuchtung könnte durch Abschirmung der Gefahrfeuer nach unten, Dimmung bei guter Sicht oder gegebenenfalls Abschaltung verringert werden. Es werde angeregt, den Forderungen verunsicherter Bürger nach behördlichen oder vom Betreiber unabhängigen Kontrollmessungen nachzukommen, wenn ein begründeter Verdacht der Überschreitung von Immissionsrichtwerten vorliege, sowie an bestehenden Windparks Messungen im Bereich des hörbaren Schalls und des Infraschalls in benachbarten Wohngebieten durchzuführen. Im Übrigen lägen keine belastbaren Untersuchungen zum Wertverlust von Immobilien durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft vor. Der von kompetenter und neutraler Seite erbrachte Nachweis, dass in den Abständen, in denen sich sensible Siedlungsbereiche befänden, gesundheitliche Beeinträchtigungen anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien ausgeschlossen werden könnten und den Belangen des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen werde, sei wichtiger als ein starrer Mindestabstand.

Der Geschäftsführer des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat berichtet, dass der Tourismusverband des Landes sich seit 2011 mit dem Thema Windenergie und Tourismus befasse und seit 2013 deutschlandweite Befragungen sowie seit 2015 auch örtliche Befragungen zu Onshore- und Offshore-Windparks durchführe. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Offshore-Windparks sei zudem eine deutschlandweite und landesweite Sonderbefragung von Urlaubern im Sommer 2015 im Hinblick auf die Wahrnehmung von Windenergieanlagen in der Urlaubs- oder Heimatregion, das Störungsgefühl oder die Störungswirkung sowie die Meidungsabsicht durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Befragung sei festgestellt worden, dass eine sehr geringe Meidungsabsicht von etwa 0,6 Prozent bestehe, demgegenüber jedoch die Wahrnehmung von Windenergieanlagen viel größer sei. So würden 73,5 Prozent der befragten Urlauber in Mecklenburg-Vorpommern Onshore-Windenergieanlagen wahrnehmen, Offshore-Windenergieanlagen hingegen nur 24,7 Prozent der Befragten.

Das Fraunhofer-Institut habe auf der Grundlage der nach der ersten Stufe des Landesraumentwicklungsprogrammes ausgewiesenen Windenergieflächen Visualisierungen unter Berücksichtigung eines Abstandes des Windparks von 6 km zur Küste vorgenommen. Die Befragten hätten aufgrund dieser Visualisierung über die Wahrnehmung, Störung und Meidungsabsicht entschieden. Im Ergebnis dieser Befragung fühlten sich 49,8 Prozent der befragten Urlauber von diesen Offshore-Windenergieanlagen sehr oder ziemlich gestört. 18,9 Prozent aller Befragten würden aufgrund des Ausbaus der Windenergieanlagen in einem Abstand von 6 km von der Küste nicht wieder nach Mecklenburg-Vorpommern kommen. 88,6 Prozent der Befragten wollten ihren Urlaub nicht wieder in Mecklenburg-Vorpommern verbringen, wenn die Windenergieanlagen an der Küste in dieser Art und Weise ausgebaut würden. Damit gebe es einen wesentlichen Unterschied zwischen der deutschlandweiten Befragung, die auf der Grundlage von Erinnerungen durchgeführt worden sei, zu den Ergebnissen der vor Ort während des Urlaubes durchgeführten Befragung mittels Visualisierung. Auch das Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa; Kiel (NIT), das die deutschlandweite Befragung durchgeführt habe, habe im Ergebnis zahlreicher Forschungen festgestellt, dass die Ablehnung umso größer sei, je näher (zeitlich und räumlich) sich der Befragte am „betroffenen“ Gebiet aufhalte und je stärker die Visualisierung sei.

Die vorliegenden Ergebnisse ließen vermuten, dass es eine zunehmende Sensibilisierung zum Thema Windenergie gebe. Überdies nehme auch die Wahrnehmung von Windenergieanlagen deutlich zu. Ein übermäßiger Ausbau der Windenergie könne zu einer Abwanderung der Touristen führen. Allerdings lasse sich der Umfang nicht abschätzen. Die Standortvergleiche ließen vermuten, dass der Abstand, aber auch der Charakter des Standortes Einfluss auf die Bewertung/Akzeptanz von Touristen habe. Eine starre Abstandsregelung werde an bestimmten Standorten aufgrund bestimmter Rahmenbedingungen akzeptiert, an anderen Standorten hingegen nicht. Die Landesregierung habe mit der Reduzierung der Offshore-Vorranggebiete eine richtige Entscheidung getroffen. Der weiche Faktor „Tourismus“ dürfe bei der Raumordnung nicht vernachlässigt werden. Die Berücksichtigung von sensiblen touristischen Räumen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sei auch für Onshore-Windparks von Bedeutung. Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass ein Wertverfall von Immobilien durchaus angenommen werden könnte.

Ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat angemerkt, es gebe zu dem Gesetzentwurf unterschiedliche Meinungen innerhalb der Gemeinden und Städte. Viele Gemeinden wünschten sich größere Abstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung, weil sie davon ausgingen, dass zumindest die subjektive Wahrnehmung von Windenergieanlagen dadurch verbessert werden könne. Der Gesetzentwurf greife die Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB auf. Danach sei es den Ländern erlaubt, bis zum 31. Dezember 2015 einen bestimmten Abstand festzulegen, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen nicht nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sei. Es gehe darum, einen Abstand zu definieren, in dem die Privilegierung nicht gelte und deshalb die Planungshoheit der Gemeinden wieder auflebe. Diese könnten dann im Rahmen ihrer Bauleitplanung darüber entscheiden, ob, wie und wo Windenergieanlagen entstehen könnten. Letztlich werde die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürften, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt. Im Übrigen setze § 249 Absatz 3 BauGB die Festlegung eines bestimmten Abstandes voraus.

Die 10-H-Regelung sei kein bestimmter, sondern nur ein bestimmbarer Abstand, der von der individuellen Höhe der einzelnen Anlage abhängig sei. Wolle der Gesetzgeber die Länderöffnungsklausel nutzen, müsse er einen konkreten Abstand, z. B. 2.000 m, festlegen. Die bayrische Regelung, die hier zugrunde gelegt worden sei, sei derzeit vor dem Verfassungsgericht des Freistaates Bayern anhängig. Die Gerichtsentscheidung werde voraussichtlich erst im Frühjahr 2016 getroffen. Damit bestehe über die Frage der Zulässigkeit der von der Volksinitiative begehrten Abstandsregelung erst Klarheit, wenn die in § 249 Absatz 3 BauGB vorgesehene Frist abgelaufen sei. Zudem stelle sich die Frage, welche rechtlichen und politischen Auswirkungen eine solche Abstandsregelung hätte. In Bereichen, in denen die Privilegierung aufgehoben worden sei, hätte die Gemeinde wieder das Planungsrecht. Fraglich sei, ob die Gemeinde berechtigt sei, einfach nicht zu planen, oder ob sie aufgrund der übergeordneten Zielsetzung der Energiewende verpflichtet sei, planerisch tätig zu werden. Würde die Gemeinde nicht planen, hätte das für die Regionalen Planungsverbände im Land zur Folge, dass sie in den verbleibenden Flächen substanziellen Raum für die Windenergie gewinnen müssten. Das führe dazu, dass andere weiche Kriterien (Artenschutz, Horstabstände, Abstände zu Naturschutzgebieten, Freihaltung des Waldes) überdacht werden müssten, um der Windenergie dann noch substanziellen Raum zu verschaffen.

Diese Kriterien und Faktoren müssten sehr genau untersucht und abwogen werden, um zu einer tragbaren Lösung zu kommen. Größere Abstände zur Wohnbebauung seien zwar wünschenswert, aber eine entsprechende Regelung müsse rechtssicher und ohne Verlagerung der Verantwortung auf die gemeindliche Ebene erfolgen, die die Energiewende nur sehr bedingt gestalten könne.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und Vorsitzende des Planungsverbandes Westmecklenburg hat hervorgehoben, dass die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes von Anfang an auf ein sehr transparentes und offenes Verfahren unter breiter öffentlicher Beteiligung angelegt gewesen sei. Es seien Hinweise aus der Bevölkerung und von Bürgerinitiativen aufgenommen worden. Diese hätten auch Einfluss auf die Entscheidungen gehabt. Es sei untersucht worden, welche Flächen im Landkreis noch für Windenergieanlagen zur Verfügung stünden, wenn ein Abstand von 1.000 m und ein Abstand vom 10-fachen der Höhe der Windenergieanlage zur Wohnbebauung zugrunde gelegt würden. Bei einem Abstand von 1.000 m wäre noch eine ausweisbare Fläche von etwa 10.200 ha vorhanden. Unter Anwendung der 10-H-Regelung stünden nur noch 550 ha bereit. Die derzeit geltenden Vorschriften, wonach die Regionalen Planungsverbände für die Planungen zuständig seien, seien geeignet, um im Land einen geordneten Ausbau der Windenergie betreiben zu können. Die Empfehlungen des Landes seien hier eine Orientierungshilfe. Zudem gebe es bereits Rechtsprechung zu dieser Thematik, die berücksichtigt werden müsse. Es sei zu befürchten, dass die Einführung einer höhenabhängigen Abstandsregelung dazu führen könnte, dass Gemeinden innerhalb des Bereiches, in dem die Privilegierung aufgehoben worden sei, Anlagen errichteten, die eine viel stärkere optische Bedrängung darstellten. Es könnte dann nicht mehr substanzieller Raum für die Windenergie sichergestellt werden, sodass stärker in „weiche Zonen“ eingegriffen werden müsste. Deshalb sei eine Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen über die Zuständigkeit der Planungsverbände notwendig.

Der Bürgermeister der Gemeinde Süderholz hat betont, dass die Planungsverbände, die die gesamte Region im Blick hätten, weiterhin ihre Zuständigkeiten behalten sollten. Es sei problematisch, wenn jede Gemeinde nur noch die Planungen von Windenergieanlagen für ihr Gebiet betrachte. Positiv seien auch die Mindestabstandsvorgaben im Rahmen der Regionalplanung zu bewerten.

Die vom Planungsverband festgesetzten Eignungsgebiete seien von den Gemeinden zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB und damit die Möglichkeit der Gemeinden, zusätzliche Eignungsgebiete festlegen zu können, sei kritisch zu sehen. Im Rahmen der Akzeptanz spiele auch eine Rolle, ob die Investoren aus der Region kämen. Zudem sei die Einbeziehung der Energieberatungsstelle bei den Gesprächen der Kommunen mit den Investoren sowie die frühzeitige Einbeziehung der Bürger vor Ort notwendig. Es sei auch sinnvoller, die Gemeinden wirtschaftlich an den Windenergieanlagen zu beteiligen und die Bürger wiederum über die Gemeinden zu beteiligen. Beschwerden über Störungen müssten überprüft werden. Auch nach Errichtung von Windparks sollten Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Ein Vertreter der Universität Regensburg hat in seiner schriftlichen Stellungnahme insbesondere dargelegt, dass die Öffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB die Möglichkeit einräume, die Windenergie teilweise bis weitgehend zu entprivilegieren. Das bundesrechtlich verfolgte Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, werde unter einen landesrechtlichen Abweichungsvorbehalt gestellt, was im Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften stünde. Festsetzungen in Raumordnungsplänen könnten funktionslos werden, wenn sie mit der Neuregelung nicht abgestimmt seien. Diese sei abhängig von der konkreten Festsetzung. Bedenken im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestünden nicht. Es sei eine politische Ermessensentscheidung, wie weit die Windenergie planungsrechtlich gefördert werden solle. Die Planungshoheit der Gemeinden bestehe nach Art. 28 Absatz 2 GG nur „im Rahmen der Gesetze“. Der Gesetzgeber sei deshalb befugt, eine besondere Rücksichtnahme auf nachbargemeindliche Belange zu verlangen oder ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Die Stellung der Gemeinden werde gestärkt, da die Zulassung von Windenergieanlagen stärker vom Erlass eines entsprechenden Bebauungsplanes abhängig gemacht werde. Die bisherigen Regelungen stellten einen angemessenen Schutz der Wohnbevölkerung sicher. Bisher sei eine Standortsteuerung über die gemeindliche Bauleitplanung und über Raumentwicklungsprogramme erfolgt. Dabei sei die Förderung der Windenergie ein leitender Gedanke. Ob dies sinnvoll sei, hänge davon ab, welcher Ausbaustand für die Windenergie als wünschenswert angesehen werde. Die Neuregelung würde zu einer Stärkung der Stellung von Nachbarkommunen führen. Nach bisherigem Recht sei die Kommune bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen zwar ebenfalls zu beteiligen und ihre Interessen seien zu berücksichtigen. Dieser Aspekt werde durch die geplante Neufassung allerdings verstärkt (Hinwirken auf eine einvernehmliche Festlegung). Die Pflicht, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, werde durch die Öffnungsklausel teilweise unter landesrechtlichen Vorbehalt gestellt. Dies sei eine rechtlich zulässige Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Letztlich müsse das Planungsrecht bei der Gestaltung der Energiewende eine begleitende Funktion haben. Soweit keine Verkündung des geplanten Gesetzes bis zum 31. Dezember 2015 gelinge, gelte die bisherige Rechtslage ohne Abweichungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat das Wirtschaftsministerium ausgeführt, dass in den neunziger Jahren Windenergieanlagen auf der Grundlage von Immissionsprognosen errichtet worden seien. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm hätten eingehalten werden müssen. Diese Prognosen hätten sich im Nachhinein teilweise auch als falsch erwiesen. In den Genehmigungsbescheiden seien auch Auflagen, z. B. regelmäßige Messungen, angeordnet worden. Sofern die TA-Lärm-Werte nicht eingehalten worden seien, seien auch Teilabregelungen veranlasst worden. Mit Betreibern von mehreren Windenergieanlagen an einem Standort seien in der Vergangenheit ebenfalls Abregelungskonzepte vereinbart worden. Im Ergebnis sei die Einhaltung der TA-Lärm-Werte grundsätzlich gewährleistet gewesen.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wirtschaftsministerium darüber informiert, es gebe ein Gutachten, das eine Gefährdung der Gesundheit durch die von Windenergieanlagen verursachten Infraschallimmissionen festgestellt habe. Dieses Gutachten werde derzeit geprüft.

Nach den bisherigen Erkenntnissen lägen die Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsgrenze. Auch bei einfachen Beschwerden zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen würden die Genehmigungsbehörden in der Regel die Sachlage überprüfen. Bei Windenergieanlagen, die in einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung errichtet worden seien, könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Einhaltung der vorgeschriebenen Werte ausgegangen werden.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat das Wirtschaftsministerium dargelegt, dass keine wiederkehrenden Messungen, sondern nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt würden.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat das Wirtschaftsministerium darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl an Petitionen zu Windenergieanlagen aus den unterschiedlichsten Gründen gebe. Es sei festgestellt worden, dass die auf Lärm gestützten Beschwerden bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung deutlich abgenommen hätten.

b) Gesetzentwurf der Volksinitiative (Ziffer I der Beschlussempfehlung)

Der Ausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Volksinitiative abzulehnen.

c) Entschließung (Ziffer II der Beschlussempfehlung)

Der Ausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Landtag stellt fest:

1. Die in der energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern (Landesenergiekonzept) festgehaltenen Rahmenbedingungen und Zielstellungen bilden die Grundlage für den im Land angestrebten Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien. Entwicklung von Windeignungsgebieten, Netzausbau und die Schaffung von Speicherkapazitäten sind dabei im Einklang mit der Umwelt und unter Beteiligung von Bürgern und Gemeinden (Bürgerbeteiligungsgesetz) fortzuentwickeln. Diese energiepolitischen Ziele des Landes und die dazu notwendigen Maßnahmen schlagen sich dabei nicht nur in der Fortentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms sondern auch in den Feststellungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nieder.
2. Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu stärken, wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits heute auf eine schonende Ausweisung von Flächen für Windenergie geachtet. So dürfen beispielsweise Wohn-, Erholungs-, Naturschutz-, Vogelschutz- und Tourismusgebiete, Nationalparks, Biotope sowie Einzugsgebiete von Bau- und Bodendenkmalen nicht bebaut werden. Zudem müssen Gutachten eingeholt werden, um sicherzustellen, dass Naturschutzrichtlinien, gesetzliche Vorschriften und Bürgerinteressen nicht verletzt werden.

3. Auch gibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz zwingend einzuhaltende Schallschutzgrenzen für Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten vor. Die daraus folgenden Abstände zur Gesundheitsvorsorge sind bei jeder Planung und Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten.
4. Zudem ist aus den Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse und Bauhöhen aus Gründen des Immissionsschutzes sowie der möglichen sogenannten optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 500 m bis 800 m erforderlich. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wurde die Empfehlung der Landesregierung für diese Schutzabstände in Mecklenburg-Vorpommern als einem der ersten Bundesländer flächendeckend auf 1.000 m zu geschlossener Bebauung und 800 m zu Splittersiedlungen erweitert. Dieser Abstand wurde mittlerweile auch in einigen anderen Bundesländern eingeführt und hat sich auch dort in der Planungs- und Genehmigungspraxis überwiegend bewährt.
5. Der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ist zudem ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, in deren Ergebnis gemäß Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung der Windenergienutzung „substanzieller Raum“ zu verschaffen ist. Dadurch ist gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern seinen Beitrag zum Erreichen der bundespolitischen Ziele der Energiewende leistet.
6. Systematisch handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Volksinitiative nicht um eine Gesetzesinitiative, die dem Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen ist. Es handelt sich vielmehr um die Ausfüllung der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, eine landesrechtliche Regelung im Bereich des Städtebaurechts zu treffen. Die Regelungen müssten daher in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs ist mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen.“

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Dietmar Eifler
Berichterstatter